S 7 U 722/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	

Leitsätze	1. Die Annahme einer Wie-Beschäftigung bei einem einmaligen Einsatz als Helfer bei der Ernte in einem landwirtschaftlichen Unternehmen ist dann ausgeschlossen, wenn eine freundschaftliche oder ähnliche soziale Beziehung besteht und diese die Grundlage der Hilfeleistung ist. 2. Eine freundschaftliche Beziehung liegt auch dann vor, wenn die engeren Familien des landwirtschaftlichen Unternehmers und des Helfers befreundet sind. Es ist unerheblich, ob die engste Freundschaft nur zwischen den Partnern des landwirtschaftlichen Unternehmers und des Helfers besteht und die Beziehung zwischen diesen etwas lockerer erscheint. 3. Eine Arbeitnehmerähnlichkeit besteht nicht, wenn keinerlei konkrete Gegenleistung für die Hilfe vereinbart oder in Aussicht gestellt wurde und allenfalls innere Erwartungen auf Zuwendungen des Unternehmers innerhalb der freundschaftlichen Beziehung (Einladung zum Essen) bestanden.
Normenkette	SGB 7 § 2 Abs 2 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 722/22
Datum	20.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 3333/22
Datum	19.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 20. Oktober 2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.
Â

<u>Tatbestand</u>

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Anerkennung eines Arbeitsunfalls.

Der 1965 geborene KlÃ¤ger ist gelernter Maschinenschlosser und arbeitet nach seinen Angaben in der QualitÃ¤tssicherung Wareneingang in der C1 S1 GmbH.

Der KlÃ¤ger erlitt am 12. August 2021 einen Unfall, als er bei Arbeiten in der Scheune des Landwirts D1 (GD) Strohballen geordnet hat, wobei die Strohballen Ã¼ber ein FÃ¶rderband jeweils eine Ebene hochtransportiert und dann ca. 3-4 Meter weggestoÃen wurden und ein Strohballen den KlÃ¤ger am RÃ¼cken getroffen hat. Hierdurch ist er eingesackt und hat bei starken Schmerzen nicht mehr aufstehen kÃ¶nnen. G1 diagnostizierte im Durchgangsarztbericht vom Unfalltag eine BWK6-Fraktur mit Bogenbeteiligung und Dornfortsatzfraktur und eine ventrale Absprengung HWK5/6 differentialdiagnostisch Ã¤lterer Genese

Der Landwirt GD, in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet hatte, machte im Fragebogen vom 22. August 2021 Angaben Ã¼ber seinen Betrieb sowie den Unfall. In der Unfallanzeige vom selben Tag gab er an, der KlÃ¤ger sei als befreundeter Helfer (weder verwandt noch verschwÃ¤gert) tÃ¤tig gewesen. Ferner fÃ¼hrte er aus, der KlÃ¤ger sei mit dem Stapeln von Klein-Strohballen/Hochdruckballen in den Heustock beschÃ¤ftigt gewesen. Er sei von einem herabfallenden Kleinballen (Gewicht ca. 20 kg) auf den Kopf getroffen worden.

Der KlÃ¤ger machte im Fragebogen vom 28. August 2021 Angaben zum Unfallhergang.

Im weiteren Fragebogen vom 3. Oktober 2021 bejahte GD die Frage, ob ohne die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers jemand anderes zeitnah die TÃ¤tigkeit hÃ¤tte ausfÃ¼hren mÃ¼ssen. Die TÃ¤tigkeit sei alleine nicht mÃ¶glich. Sonst hÃ¤tte die TÃ¤tigkeit sein Sohn ausfÃ¼hren mÃ¼ssen. Dieser habe sich jedoch an dem Tag im Urlaub befunden. Darum sei die Mithilfe des KlÃ¤gers erfolgt. Die Frage, ob der KlÃ¤ger

schon vorher im Unfallbetrieb tÃ¤tig gewesen sei, verneinte GD. Die Hilfe sei nur einmalig erfolgt. Der KlÃ¤ger sei am Unfalltag bis zum Eintritt des Unfalls 2,5 Stunden tÃ¤tig gewesen. Wenn der Unfall nicht eingetreten wÃ¤re, hÃ¤tte die TÃ¤tigkeit insgesamt 5-6 Stunden gedauert. Die Fragen, ob eine Entlohnung in bar oder in Naturalien vereinbart gewesen sei und ob der KlÃ¤ger seine Hilfe von einer EntschÃ¤digung oder Bezahlung abhÃ¤ngig gemacht habe, verneinte er jeweils. Er verneinte gleichfalls die Frage, ob es sich um eine TÃ¤tigkeit im Rahmen der Nachbarschaftshilfe auf Gegenseitigkeit gehandelt habe. Auch die Frage, ob der KlÃ¤ger schon frÃ¼her ausgeholfen habe, verneinte er und bejahte hingegen, die Frage, ob die Hilfeleistung am Unfalltag nur ausnahmsweise erfolgt sei, die Hilfe sei nur einmalig gewesen. Er gab schlieÃlich an, der KlÃ¤ger sei mit ihm seit ca. 25 Jahren befreundet.

Der KlÃ¤ger selbst gab in einem Fragebogen vom 8. September 2021 an, der Unfall habe sich bei der Hilfe/UnterstÃ¼tzung zwischen Nachbarn, Freunden oder Verwandten ereignet.

Auf Nachfrage der Beklagten fÃ¼hrte GD am 14. November 2021 aus, sie hÃ¤tten den KlÃ¤ger am Vortag telefonisch fÃ¼r den 12. August 2021 um seine Hilfe gebeten. Die anfallenden Arbeiten seien bei dem Telefonat am Vortag besprochen worden. Die Einlagerung der Strohballen am Unfalltag sei ernte- und wetterbedingt unbedingt notwendig gewesen. Der KlÃ¤ger sei eingewiesen worden und sei dabei seinen Anweisungen unterstellt gewesen. Sie hÃ¤tten die Arbeiten gemeinsam erledigt. Die Frage, ob die Hilfeleistung im Rahmen einer wechselseitigen Aushilfe geschehen sei, verneinte der.

Auf weitere Frage der Beklagten teilte er am 17. Dezember 2021 mit, ein zeitliches Ende der TÃ¤tigkeit sei nicht besprochen worden, weil die TÃ¤tigkeit stark vom Wetter abhÃ¤ngig sei. Die Frage, ob sie vor dem Telefonat mit dem KlÃ¤ger bereits andere Personen um Hilfe gebeten hÃ¤tten, verneinte er. Bei einer Absage des KlÃ¤gers hÃ¤tten sie niemanden um Hilfe gebeten. Auf die Fragen, ob sie erwartet hÃ¤tten, dass der KlÃ¤ger ihnen seine Hilfe zusage und warum, fÃ¼hrte er aus, dies sei nicht mit absoluter Sicherheit der Fall gewesen. Der KlÃ¤ger habe in der Vergangenheit bei Erntearbeiten auf dem Hof seines Onkels mitgeholfen. Somit sei dem KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit, bei der er ihn um Hilfe gebeten habe, bekannt gewesen. AuÃerdem habe sich der KlÃ¤ger bei frÃ¼heren GesprÃ¤chen geÃ¤uÃert, dass diese Arbeit zwar eine Schinderei sei, er es aber rÃ¼ckwirkend trotzdem gerne gemacht habe. Der KlÃ¤ger habe bisher nie bei ihnen geholfen, da sie ihre Freunde nicht als ArbeitskrÃ¤fte ausnutzen wollten. Sie wollten mit ihren Freunden die Freizeit genieÃen. Seine Frau sei vor rund 30 Jahren Arbeitskollegin der Schwester des KlÃ¤gers gewesen. Sie seien sehr gute Freundinnen geworden. Durch verschiedene Treffen mit der ganzen Familie seien auch die MÃ¤nner im Laufe der Zeit zu Freunden geworden. Sie wÃ¼rden sich meist relativ spontan treffen oder mit Absprache wenige Tage zuvor zu gemeinsamen AktivitÃ¤ten wie gemeinsamen SpaziergÃ¤ngen und anschlieÃender Einkehr, spontanem Kaffeetrinken, Thermalbadbesuchen, Wanderung mit der ganzen Familie, Kinobesuchen, Essengehen, Besuch von HandwerkermÃ¤rkten, Besuch Freilichtmuseum, Weihnachtsmarktbesuch, gemeinsamen Feiern von Geburtstagen

und sonstiger Feste, einfach gemÃ¼tliches abendliches Zusammensitzen, meist ganz spontan, stundenlanges Reden/Telefonieren. Sie hÃ¤tten keine fixen Termine fÃ¼r gemeinsame AktivitÃ¤ten. Auch in schweren Zeiten seien sie fÃ¼reinander da (Krebserkrankung seines Vaters, Krankheit der Eltern des KlÃ¤gers, Todesfall etc.).

Mit Bescheid vom 18. Januar 2022 lehnte die Beklagte die EntschÃ¤digung des Unfalls vom 12.Â August 2021 ab, weil es sich hierbei nicht um einen entschÃ¤digungspflichtigen Arbeitsunfall gehandelt habe. Die vom KlÃ¤ger verrichtete TÃ¤tigkeit stelle eine freundschaftliche GefÃ¤lligkeitsleistung dar und stehe daher nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 7. Februar 2022 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼gte er die Stellungnahme des GD und dessen Ehefrau vom 5. Februar 2022 bei. Darin schilderten diese nochmals ausfÃ¼hrlich, dass die Erntearbeiten an diesem Tag ohne die tatkrÃ¤ftige UnterstÃ¼tzung durch den KlÃ¤ger nicht hÃ¤tten erbracht werden kÃ¶nnen. Normalerweise hÃ¤tten sie Helfer aus der eigenen Familie, die aber verhindert gewesen seien und ein bekannter Landwirt, der im Rahmen von Nachbarschaftshilfe auch schon ausgeholfen habe, habe betriebsbedingt durch seinen eigenen Hof auch nicht helfen kÃ¶nnen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. MÃ¤rz 2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Nach den vorliegenden Angaben sei die Mithilfe des KlÃ¤gers am Unfalltag nur als (nicht versicherte) kurzfristige Hilfeleistung unter Bekannten bzw. Freunden anzusehen. Das Gesamtbild ergebe ein TÃ¤tigwerden, welches ihr GeprÃ¤ge durch das freundschaftliche VerhÃ¤ltnis erhalte. Eine TÃ¤tigkeit, die Ã¼ber das hinausgehe, was allgemein unter Bekannten und Freunden Ã¼blich sei, habe nicht vorgelegen.

Am 28. April 2022 hat der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben. Die Klagschrift ging jedoch ausweislich des Vermerks vom 5. Mai 2022 zunÃ¤chst als leere Seiten beim SG ein, weil sie mit Sicherheitsschutz verschickt worden ist. Der Klagschrift waren der Bescheid vom 18. Januar 2022, das Widerspruchsschreiben und der Widerspruchsbescheid vom 30. MÃ¤rz 2022 beigefÃ¼gt. Am 5. Mai 2022 ist die Klagschrift in lesbarer Form eingegangen. Das SG hat mit Schreiben vom 9. Mai 2022 darauf hingewiesen, dass nach vorlÃ¤ufiger PrÃ¼fung aufgrund der am 28. April 2022 eingegangenen Dokumente von einer Einhaltung der Klagefrist auszugehen sei. Zur BegrÃ¼ndung der Klage hat der KlÃ¤ger u.a. vorgetragen, er habe bei der zu dem Unfall fÃ¼hrenden Verrichtung als sog â□□Wie-BeschÃ¤ftigterâ□□ unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Die von ihm am Unfalltag verrichteten TÃ¤tigkeiten wÃ¼rden normalerweise auch von BeschÃ¤ftigten verrichtet und er habe seine Hilfeleistung unter arbeitnehmerÃ¤hnlichen UmstÃ¤nden vorgenommen. Die Handlungstendenz des KlÃ¤gers sei allein darauf ausgerichtet gewesen, die Ernte des GD zu sichern, damit diese nicht wegen der in den kommenden Tagen zu erwartenden Witterungsbedingungen hÃ¤tte ausfallen mÃ¼ssen. Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sei damit arbeitnehmerÃ¤hnlich gewesen. Gegen das Vorliegen einer solchen arbeitnehmerÃ¤hnlichen BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers spreche auch nicht, dass der KlÃ¤ger mit der Familie des Landwirtes eine freundschaftliche Beziehung

pflege. Unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde sei die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am 12. August 2021 Ã¼ber das hinausgegangen, was im Rahmen einer bloÃen freundschaftlichen Beziehung im Allgemeinen an UnterstÃ¼tzung und Hilfe erwartet werden kÃ¶nne und Ã¼blich sei. Das freundschaftliche VerhÃ¤ltnis sei lediglich ein Beweggrund fÃ¼r die unentgeltliche Mitarbeit des KlÃ¤gers gewesen, mehr jedoch nicht.

Das SG hat den Sach- und Streitsand am 31. August 2022 mit den Beteiligten erÃ¶rtert und in diesem Rahmen auch GD als Zeugen vernommen (wegen der Details wird auf das ausfÃ¼hrliche Protokoll verwiesen).

Der KlÃ¤ger hat im EÃT erklÃ¤rt, am Tag vorher habe GD wegen der Strohernte bei der Schwester des KlÃ¤gers angerufen. Seine Schwester und die Ehefrau von GD seien langjÃ¤hrige Bekannte. Bei ihnen sei es eine lose Bekanntschaft. GD habe gefragt, ob er bei der Strohernte aushelfen kÃ¶nnte. Er habe ja bei seinem Onkel schon ausgeholfen, von daher habe er grundsÃ¤tzlich bei der Strohernte helfen kÃ¶nnen. Er sei zu dem Zeitpunkt im Urlaub gewesen. Deshalb habe er GD geholfen. Man habe mit Regen rechnen mÃ¼ssen. Es habe daher ein gewisser Zeitdruck bestanden. Er habe gewollt, dass GD sein Stroh einbringe. Deshalb habe er ihm geholfen. Es sei das erste Mal gewesen, dass er ihm bei der Ernte geholfen habe. Es habe es auch sonst nicht gegeben, dass sie sich gegenseitig unterstÃ¼tzt hÃ¤tten. Seine Schwester und sein Onkel seien ja mal gemeinsam mit GD auf Familienfeiern gewesen. Sein Onkel sei auch Landwirt und sie wÃ¼rden sich dann mal unterhalten. Von daher habe GD gewusst, dass er, der KlÃ¤ger, prinzipiell eben bei einer Strohernte auch helfen kÃ¶nne. Er habe wohl ca. 2 Stunden gearbeitet. Er gehe davon aus, dass die Arbeit mindestens 5 Stunden gedauert hÃ¤tte. Auf Vorhalt der Stellungnahme des GD vom 17. Dezember 2021 hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, dies sei eigentlich die Kontaktbeschreibung zwischen seiner Schwester und der Ehefrau des GD. In dieser Form sei das mit ihm nicht gewesen. Er habe sich schon auch mal angeschlossen, wenn z.B. seine Schwester sich mit der Familie GD verabredet habe. Z.B. seien sie zweimal gemeinsam auf dem Weihnachtsmarkt gewesen, einmal so auf einem Bauernmarkt. Die Frage einer Entlohnung sei zum Zeitpunkt des Telefonats kein Thema gewesen. Wenn ihn jemand um Hilfe bitte, sei es fÃ¼r ihn erst mal wichtig, dass er ihm helfe. Vielleicht hÃ¤tte er ihn ja spÃ¤ter zum Essen eingeladen oder so etwas. Sie seien noch nie zusammen Essen gewesen, aber vielleicht hÃ¤tte er das dann zum ersten Mal gemacht. Er wisse es nicht. Er helfe eben einfach auch so mal, so habe er es etwa bei einer Nachbarin gehalten. Es komme ja auch immer etwas zurÃ¼ck. Er sei auch schon in Not und froh gewesen, wenn von Anderen Hilfe gekommen sei. Sein Onkel habe ihn auch mal wegen eines anderen Landwirts gefragt, ob er dort z.B. Traktor fahren kÃ¶nne. Das habe er dann auch gemacht. Die Landwirte wÃ¼rden sich gegenseitig helfen. Er selbst habe zwar keine eigene Landwirtschaft, aber er sei auf der Landwirtschaft aufgewachsen.

Der Zeuge GD hat erklÃ¤rt, er habe einen Erntehelfer gebraucht. Durch ihre Bekanntschaft, d.h. seine Frau und die Schwester des KlÃ¤gers seien befreundet, seien sie darauf gekommen, dass er den KlÃ¤ger fragen kÃ¶nnte. Er habe telefonisch bei der Schwester des KlÃ¤gers nachgefragt. Er habe sich dann auch gemeldet und zugesagt. Wenn sie die Arbeiten hÃ¤tten abschlieÃen kÃ¶nnen,

hÃ¤tte es vielleicht so ungefÃ¤hr 6 Stunden gedauert. Er wÃ¼rde sie als Bekannte bezeichnen. Die Freundschaft bestehe zwischen der Schwester des KlÃ¤gers und seiner Frau. Den Text habe seine Frau geschrieben. Er habe es schon auch gelesen und unterschrieben. Letztlich sei das aber aus ihrer Sicht. Sie habe das deshalb wohl auch so geschrieben, dass auch die MÃ¤nner im Laufe der Zeit zu Freunden geworden wÃ¤ren. Auch die AktivitÃ¤ten, die genannt seien, da seien oft der KlÃ¤ger oder er selbst gar nicht dabei gewesen. Dass sie beide sich auch gesehen hÃ¤tten bei solchen Treffen, sei vielleicht so zweimal im Jahr gewesen, beim Geburtstag seiner Schwester und vielleicht mal auf dem Weihnachtsmarkt oder so. Die Frage einer Bezahlung sei kein Thema gewesen, sie hÃ¤tten das vielleicht spÃ¤ter geregelt. Er kÃ¶nnte sich vorstellen, dass es einfach der Mindestlohn gewesen wÃ¤re. Sein Bruder und sein Sohn wÃ¼rden ihm ja auch nicht umsonst helfen. Da habe sich das mit den Jahren so eingespielt. Hier habe es diese Routine nicht gegeben. Die Motivation des KlÃ¤gers sei einfach, weil er hilfsbereit sei. Er kÃ¶nne das fÃ¼r die (ganze) Familie des KlÃ¤gers so sagen. In der Tat sei die TÃ¤tigkeit nicht per se hochgradig gefÃ¤hrlich, aber berge durch das Handling mit schweren GegenstÃ¤nden schon Risiken.

Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 20. Oktober 2022 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. MÃ¤rz 2022 verurteilt, das Ereignis vom 12. August 2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG dargelegt, der Unfall sei als sog. â□□Wie-BeschÃ¤ftigungâ□□ versichert. Die Mithilfe bei der Strohernte sei eine dem landwirtschaftlichen Unternehmen von GD dienende TÃ¤tigkeit gewesen, die dessen ausdrÃ¼cklichem Willen entsprochen. Die TÃ¤tigkeit, die der KlÃ¤ger aufgrund seiner landwirtschaftlichen Vorkenntnisse unmittelbar habe Ã¼bernehmen kÃ¶nnen, habe in ihrer Grundstruktur einer BeschÃ¤ftigung geÃ¤hnelt. Die Handlungstendenz des KlÃ¤gers sei fremdnÃ¼tzig auf die Belange des landwirtschaftlichen Unternehmens des GD gerichtet gewesen. Die TÃ¤tigkeit sei entgegen der Auffassung der Beklagten nicht durch eine freundschaftliche Beziehung geprÃ¤gt gewesen, vielmehr habe die Beweisaufnahme zwischen dem Zeugen GD und dem KlÃ¤ger eine Bekanntschaft, jedoch keine Freundschaft bestÃ¤tigt. Eine Freundschaft bestehe demgegenÃ¼ber zwischen der Ehefrau des GD und der Schwester des KlÃ¤gers. Zwar werde in der im Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahme eine Freundschaft auch zwischen den beiden MÃ¤nnern angegeben, es sei aber plausibel, dass die Ehefrau des Zeugen GD den Text vorbereitet habe. Eine Bezahlung sei nach den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers und des Zeugen GD nicht vorab abgesprochen gewesen. Der Zeuge GD habe jedoch schlÃ¼ssig dargelegt, dass man sich voraussichtlich im Nachhinein auf eine Bezahlung nach Mindestlohn verstÃ¤ndigt hÃ¤tte, wie er das auch im familiÃ¤ren Kreis so handhabe. Unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des vorliegenden Falles sehe die Kammer die TÃ¤tigkeit nicht als durch die Beziehung zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen GD geprÃ¤gte GefÃ¤lligkeit an.

Gegen das ihr am 1. November 2022 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 26. November 2022 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie vorgetragen, die Auslegung der im verwaltungsverfahren gemachten Angaben durch das SG

widerspreche dem Wortlaut der ErklÃ¤rungen. Zuzugeben sei, dass einzelne Beschreibungen der AktivitÃ¤ten eher die genannten Frauen betroffen haben mÃ¶gen, aber insgesamt seien die ErklÃ¤rungen eindeutig und kÃ¶nnten nicht dahingehend umgedeutet werden, dass der KlÃ¤ger und GD eigentlich damit gar nicht gemeint gewesen seien. Dagegen spreche auch der Umstand, dass GD diese ErklÃ¤rung unterschrieben habe und sich dessen Inhalt damit zu eigen gemacht habe. Soweit das SG davon ausgehe, dass der KlÃ¤ger und GD sich voraussichtlich im Nachhinein auf eine Bezahlung nach Mindestlohn verstÃ¤ndigt hÃ¤tten, weil dies auch im Familienkreis des GD so gehandhabt werde, widerspreche dies den Angaben des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin und zudem auch den AusfÃ¼hrungen im Verwaltungsverfahren, wonach eine Entlohnung in bar oder Naturalien nicht vereinbart gewesen sei. Insgesamt sei festzustellen, dass im Verwaltungsverfahren ausfÃ¼hrlich dargestellt worden sei, dass eine sehr enge Freundschaft zwischen den Familien bestehe und erst nach Erlass des ablehnenden Bescheids und besonders im Klageverfahren habe sich dies dann deutlich anders dargestellt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 20. Oktober 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger erachtet die AusfÃ¼hrungen des SG fÃ¼r zutreffend und hat zur Berufungserwiderung ausgefÃ¼hrt, im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens habe sich herausgestellt, dass die Angaben im Verwaltungsverfahren nicht von GD getÃ¤tigt worden seien, sondern von dessen Ehefrau, die von ihrem VerhÃ¤ltnis zur Schwester des KlÃ¤gers berichtet habe. Die Angaben im Verwaltungsverfahren stammten damit also gar nicht von GD, so dass es auch keine zeitlich frÃ¼heren Aussagen gebe, als die im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig; insbesondere ist sie statthaft, nachdem BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde (vgl. Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1 Nr. 1 SGG) nicht eingreifen.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. ZulÃ¤ssiger Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 18. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. MÃ¤rz 2022, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, das Ereignis vom 12. August 2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen.Â

Die hiergegen erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist statthaft und zulÃ¤ssig. Den AusfÃ¼hrungen des SG zu diesen Punkten schlieÃt sich der Senat an (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Die Klage ist aber nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, dass der Unfall vom 12. August 2021 als Arbeitsunfall anerkannt wird, so dass das Urteil des SG vom 20. Oktober 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen ist.

Nach Â§ 8 Abs. 1 S 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren (Â§ 8 Abs. 1 S 2 SGB VII). Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte zurzeit des Unfalles durch eine Verrichtung den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten TÃ¤tigkeit erfÃ¼llt; nur dann liegt kraft Gesetzes ein Versicherungstatbestand vor. Sodann muss diese Verrichtung ein zeitlich begrenztes, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis und dieses einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten wesentlich verursacht haben (vgl. BSG Urteil vom 15. Mai 2012 â B 2 U 16/11 R -, juris).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger verrichtete zurzeit des Unfalles am 12. August 2021 keine den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndende TÃ¤tigkeit. Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als BeschÃ¤ftigter kommt nicht in Betracht, denn der KlÃ¤ger stand zum Unfallzeitpunkt mangels einer persÃ¶nlichen bzw. wirtschaftlichen AbhÃ¤ngigkeit Zeugen GD nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Er war auch nicht selbst als landwirtschaftlicher Unternehmer tÃ¤tig (Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VII) und er war auch nicht als FamilienangehÃ¶riger nicht nur vorÃ¼bergehend im landwirtschaftlichen Unternehmen des Zeugen GD tÃ¤tig (Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b SGB VII).

Er stand schlieÃlich auch nicht nach Â§ 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII als so genannter âWie-BeschÃ¤ftigterâ zum Unfallzeitpunkt unter Versicherungsschutz.

Nach Â§ 2 Abs. 2 S.1 SGB VII sind ferner Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tÃ¤tig werden. Es handelt sich nicht um eine Billigkeitsvorschrift, die immer dann eingreift, wenn einzelne Merkmale des Â§ 2 Abs,Â 1 Nr.Â 1 SGB VII fehlen, sondern es mÃ¼ssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die die Zurechnung des Haftungsrisikos zum nutznieÃenden Unternehmen rechtfertigen (Bieresborn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., 2023, Â§Â 2 SGB VII, Rn. 557). Die stÃ¤ndige sozialgerichtliche Rechtsprechung und Literatur (vgl. BSG Urteil vom 31. Mai 2005 â B 2 U 35/04 R -, juris; BSG Urteil vom 27. MÃ¤rz 2012 â B 2 U 5/11 R -, Rn. 56f, juris; Urteil des erkennenden Senats vom 28. September 2020 â L 1 U 3157/19 -, nicht verÃ¶ffentlicht; vgl. zum Nachfolgenden auch Siefert in HB FA Sozialrecht, Kap. 10., Rn. 40 ff sowie Bieresborn, a.a.O., Rn. 555 ff) hat zum Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII im Wesentlichen folgende Kriterien entwickelt: (1) Es muss sich um eine ernste, dem fremden Unternehmen zu dienen bestimmte TÃ¤tigkeit handeln, d.h. erforderlich ist eine fremdbezogene

Handlungstendenz). (2) Sie muss nach den GesamtumstÃ¤nden dem ausdrÃ¼cklichen oder mutmaÃlichen Willen des Unternehmers entsprechen. (3) Die TÃ¤tigkeit muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugÃ¤nglich sein, d.h. ihrer Art nach von Arbeitnehmern (u.a. in Abgrenzung zu unternehmerisch geprÃ¤gten TÃ¤tigkeit) verrichtet werden kÃ¶nnen. (4) Die TÃ¤tigkeit muss unter solchen UmstÃ¤nden geleistet werden, dass sie im Einzelfall der TÃ¤tigkeit eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses entspricht, also konkret arbeitnehmerÃ¤hnlich ist und gerade nicht im Rahmen einer anderen Funktion verrichtet wird. Das BSG hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung das Vorliegen einer Wie-BeschÃ¤ftigung nach Â§ 2 Abs. 2 SGB VII verneint, wenn die konkrete TÃ¤tigkeit ihr GeprÃ¤ge durch eine â€Sonderbeziehungâ€ des Handelnden zu dem Unternehmer geprÃ¤gt war (zuletzt BSG, Urteil vom 19. Juni 2018 â€ B 2 U 32/17 R -, Rn. 28, juris, m.w.N. zur bisherigen Rechtsprechung). Eine solche Sonderbeziehung, die eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit iS des Â§Â 2 Abs. 2 SGB VII ausschlieÃt, liegt bei ErfÃ¼llung gesellschaftlicher, insbesondere familiÃ¤rer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher, mitgliedschaftlicher, gesellschaftsrechtlicher oder kÃ¶rperschaftlicher Art vor (vgl. BSG â€ B 2 U 32/17 R -, a.a.O., Rn. 28, mit umfangreichen nachweisen zur obergerichtlichen Rechtsprechung).Â Auch bei einer solchen â€Sonderbeziehungâ€ sind allerdings alle UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu wÃ¼rdigen, sodass die konkrete Verrichtung auch auÃerhalb dessen liegen kann, was im Rahmen enger Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen selbstverstÃ¤ndlich getan oder erwartet wird (BSG â€ B 2 U 5/11 R -, a.a.O., Rn. 57).

Grundlegend gilt, dass fÃ¼r einen Versicherungsschutz gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII eine Eingliederung in das fremde Unternehmen genauso wenig erforderlich ist, wie die persÃ¶nliche oder wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vom Unternehmer, denn dann wÃ¤re bereits Versicherungsschutz Ã¼ber ein begrÃ¼ndetes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gegeben. Es ist regelmÃ¤Ãig unerheblich, ob der wirtschaftliche Wert der Arbeit gering oder hoch ist und auf welche BeweggrÃ¼nde das Handeln zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. MaÃgeblich sind vielmehr die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse, die sich aus den konkreten UmstÃ¤nden und dem Gesamtbild einer TÃ¤tigkeit ergeben. Insgesamt sind die oben unter Ziffer 1-4 genannten Kriterien keine Tatbestandsmerkmale, sondern sie dienen der Beurteilung, ob eine TÃ¤tigkeit, bei der sich ein Unfall ereignet, als versicherte TÃ¤tigkeit zu werten ist (sog. innerer oder sachlicher Zusammenhang). FÃ¼r die Bejahung einer Wie-BeschÃ¤ftigung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 S 1 SGB VII muss letztlich das Gesamtbild des Vorhabens in einem grÃ¶Ãeren zeitlichen Zusammenhang eine beschÃ¤ftigungsÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit ergeben (BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2018 â€ B 2 U 16/16 R -, juris)

Vorliegend wollte der KlÃ¤ger zwar nach seiner Handlungstendenz das â€fremdeâ€ Unternehmen des GD mit dessen ausdrÃ¼cklichen Willen unterstÃ¼tzen. Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers entsprach der eines Helfers in der Landwirtschaft und ist als solche auch dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugÃ¤nglich und kann in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis verrichtet werden. Eine konkrete arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit verrichtete der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt jedoch nicht. Zur Ãberzeugung des Senats entsprach die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers

am Unfalltag nicht einer TÃ¤tigkeit wie im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, d.h. sie wurde nicht arbeitnehmerÃ¤hnlich verrichtet. PrÃ¤gend fÃ¼r die TÃ¤tigkeit war vielmehr die soziale Verbundenheit zwischen der Familie des KlÃ¤gers einerseits und der Familie des GD andererseits.

Im Grundsatz schlieÃen zwar auch Verrichtungen aufgrund freundschaftlicher, verwandtschaftlicher, nachbarschaftlicher oder sonstiger sozialer Beziehungen eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit eines Verletzten und damit den Versicherungsschutz Ã¼ber Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nicht aus. Ein Versicherungsschutz besteht jedoch dann nicht, wenn es sich um einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehungen geradezu selbstverstÃ¤ndlichen Hilfsdienst handelt oder die zum Unfall fÃ¼hrende Verrichtung als ErfÃ¼llung gesellschaftlicher (nicht rechtlicher) Verpflichtungen anzusehen ist, die bei besonders engen Beziehungen zwischen Freunden typisch, Ã¼blich und deshalb zu erwarten sind (BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2018, a.a.O., Rn. 28; Bieresborn, a.a.O., Rn. 435; jeweils m.w.N.). SelbstverstÃ¤ndliche Hilfeleistungen sind solche, die sich ausgehend von der sozial geprÃ¤gten Sonderbeziehung in einem Ã¼blichen und zu erwartenden Rahmen bewegen. MaÃgeblich fÃ¼r die Bewertung ist insoweit, ob die TÃ¤tigkeit in erster Linie durch die ZugehÃ¶rigkeit zu einer Gemeinschaft oder sozial geprÃ¤gten Beziehung gekennzeichnet ist, da es in diesem Fall an einer konkreten ArbeitnehmerÃ¤hnlichkeit fehlt (vgl. SG Hamburg, Urteil vom 21. September 2012 â S 40 U 288/11 -, Rn. 41). Es kommt demnach bei der Wertung entscheidend darauf an, ob unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles die TÃ¤tigkeit nach Art und Umfang entweder arbeitnehmerÃ¤hnlich wie ein BeschÃ¤ftigter oder aufgrund sozialer Beziehungen als Bekannter, als Freund oder als Verwandter durchgefÃ¼hrt wird. Steht die Pflege der sozialen Beziehung zum Auftraggeber im Vordergrund, so liegt keine beschÃ¤ftigungsÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit vor.

Unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde ist der Senat zu der Ãberzeugung gelangt, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am Unfalltag wesentlich auf den sozialen Beziehungen zwischen seiner Familie und der Familie des GD beruhte und der Pflege dieser Beziehung diente. Der Senat wertet das Gesamtgeschehen dahingehend, dass die Arbeit des KlÃ¤gers am Unfalltag ganz vorrangig durch diese sozialen bzw. freundschaftlichen Beziehungen geprÃ¤gt war und die Mitarbeit des KlÃ¤gers gerade nicht unter solchen UmstÃ¤nden geleistet wurde, dass sie im Einzelfall der TÃ¤tigkeit eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses entsprachen, also arbeitnehmerÃ¤hnlich waren.

Die Familie des KlÃ¤gers und des Zeugen GD sind freundschaftlich verbunden. Diese freundschaftliche Verbindung und gerade nicht eine beabsichtigte arbeitnehmerÃ¤hnliche Dienstleistung war der Grund fÃ¼r die Mithilfe des KlÃ¤gers am Unfalltag. Diese Feststellung stÃ¼tzt der Senat auf die eigenen Angaben des KlÃ¤gers als auch auf die Angaben des GD im Verwaltungsverfahren und im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem SG. Der KlÃ¤ger selbst hat im Fragebogen vom 8.Â September 2021 angegeben, dass sich der Unfall bei der Hilfe/UnterstÃ¼tzung zwischen Nachbarn, Freunden oder Verwandten ereignet hat. Dies entspricht der von GD unterzeichneten Unfallanzeige, in der er angab, der

KlÃ¤ger sei als befreundeter Helfer tÃ¤tig gewesen. Inwieweit die Schilderung einer besonders engen Freundschaft (auch konkret zwischen GD und dem KlÃ¤ger) im Schreiben vom 17. Dezember 2021 zutrifft oder ob die spÃ¤teren, hiervon deutlich abweichenden Angaben des GD als Zeuge zutreffend sind, wonach eine Freundschaft in erster Linie zwischen dessen Ehefrau und der Schwester des KlÃ¤gers bestand, muss vom Senat nicht weiter aufgeklÃ¤rt werden. Dieser Frage kommt fÃ¼r die Beurteilung, ob die Verrichtung des KlÃ¤gers als solche â□□wie ein BeschÃ¤ftigterâ□□ durchgefÃ¼hrt wurde, kein auschlaggebendes Gewicht zu. Entscheidend ist nicht die extrem subjektive und unter UmstÃ¤nden auch nur einseitige Bewertung einer Sonderbeziehung als â□□Freundâ□□ oder als â□□Bekannterâ□□. FÃ¼r die Bewertung einer arbeitnehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit ist nicht auf eine detaillierte graduelle Abstufung der emotionalen Verbundenheit einzelner Familienmitglieder abzustellen, die einer objektive Feststellung ohnehin kaum zugÃ¤nglich ist, sondern es kommt immer auf das Gesamtbild der verrichteten TÃ¤tigkeit und der UmstÃ¤nde an.

FÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am Unfalltag war hier erkennbar nicht das arbeitnehmerÃ¤hnliche Verrichten einer Arbeitsleistung fÃ¼r einen Dritten (als fremden Unternehmer) prÃ¤gend, sondern ganz im Vordergrund stand die â□□Pflege der Beziehungâ□□ als unversicherte, eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit. FÃ¼r den Senat stellt sich der Sachverhalt so dar, dass der KlÃ¤ger dem Zeugen GD am Unfalltag aus innerer Verbundenheit der beiden Familien bei dessen Arbeit unterstÃ¼tzen wollte und gerade nicht wie ein Arbeitnehmer (im Rahmen eines WeisungsverhÃ¤ltnisses) fÃ¼r GD tÃ¤tig sein wollte. Aus den Angaben des KlÃ¤gers und denen des GD ergibt sich zunÃ¤chst, dass hier eine Gegenleistung im Gegensatz zu einem arbeitnehmerÃ¤hnlichen VerhÃ¤ltnis gerade nicht vorher fest vereinbart wurde. Der Zeuge GD hat im Fragebogen vom 3. Oktober 2021 die Fragen, ob eine Entlohnung bar oder in Naturalien vereinbart gewesen sei und ob der KlÃ¤ger seine Hilfe von einer EntschÃ¤digung oder Bezahlung abhÃ¤ngig gemacht habe, vielmehr jeweils ausdrÃ¼cklich verneint. Der KlÃ¤ger selbst hat im ErÃ¶rterungstermin vor dem SG angegeben, die Frage einer Entlohnung sei zum Zeitpunkt des Telefonats kein Thema gewesen. Wenn ihn jemand um Hilfe bitte, sei es fÃ¼r ihn erst mal wichtig, dass er ihm helfe. Vielleicht hÃ¤tte er (der Zeuge GD) ihn ja spÃ¤ter zum Essen eingeladen oder so etwas. Der Zeuge GD hat in teilweiser Abweichung von den ursprÃ¼nglichen Angaben im ErÃ¶rterungstermin ausgefÃ¼hrt, die Frage einer Bezahlung sei kein Thema gewesen, sie hÃ¤tten das vielleicht spÃ¤ter geregelt. Er kÃ¶nnte sich vorstellen, dass es einfach der Mindestlohn gewesen wÃ¤re. UnabhÃ¤ngig davon welche der sich teilweise widersprechenden Angaben zutreffen, ergibt sich hieraus eindeutig, dass es keine irgendwie im Vorfeld vereinbarte Art der Entlohnung gab, sondern allenfalls die vage Aussicht bestand, der GD werde sich fÃ¼r die Mithilfe des KlÃ¤ger irgendwann, in irgendeiner Form auch materiell erkenntlich zeigen. Eben dies ist jedoch prÃ¤gend fÃ¼r TÃ¤tigkeiten im Rahmen einer sozialen und/oder freundschaftlichen Sonderbeziehung und nicht fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis Arbeitnehmer zu einem Arbeitgeber, in dem vielmehr eine zuvor festgelegte finanzielle Entlohnung typisch ist. Als gegen eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit sprechend sind zudem die Angaben des KlÃ¤gers im EÃ□T vor dem SG zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger selbst hat dargelegt, â□□er helfe eben einfach auch so mal, so habe er

es etwa bei einer Nachbarin gehalten. Es komme ja auch immer etwas zurÃ¼ck. Er sei auch schon in Not und froh gewesen, wenn von Anderen Hilfe gekommen sei.â□□ Eben dies entspricht einer nicht versicherten Hilfe zur Pflege einer sozialen Beziehung und nicht einem arbeitnehmerÃ¤hnlichen VerhÃ¤ltnis, welches nicht durch uneigennÃ¼tzige Hilfe, sondern durch einen gegenseitigen Austausch von Leistungen geprÃ¤gt ist.

Die Hilfeleistung des KlÃ¤gers bewegte sich ausgehend von der konkreten sozial geprÃ¤gten Sonderbeziehung zwischen ihm und GD und dessen Familie sowohl nach Art als auch nach Umfang in einem gÃ¤nzlich Ã¼blichen und zu erwartenden Rahmen (vgl. zur Beurteilung vergleichbarer Arbeiten, bei denen jeweils der Versicherungsschutz verneint wurde: BSG, Urteil vom 30. Juli 1987 â□□ 2 RU 17/86 -, juris [Hilfe beim HolzfÃ¤llen und Brennholzzubereiten von 3 Â½ bis 4 Tagen]; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21. Februar 2018 â□□ L 3 U 4257717 â□□ juris [BrennholzsÃ¤gen im Umfang von etwa einem Tag]; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 16. September 2004 â□□ L 5 U 158/03 -, juris [Baumausastungsarbeiten Ã¼ber zwei Tage]; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 10. Februar 2011 â□□ L 2 U 68/09 -, juris [Hilfe bei BaumfÃ¤llarbeiten]; Bayerisches LSG, Urteil vom 28.05.2008 â□□ L 2 U 28/08 -, juris [Hilfe bei Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer wÃ¶chentlichen Stundezahl von 8 Stunden]). Der KlÃ¤ger und der Zeuge GD haben fÃ¼r den geplanten Umfang der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers einen Zeitrahmen zwischen 5 bis 6 Stunden angegeben, was im Rahmen einer (zumal einmaligen) Mithilfe in der Landwirtschaft nicht ungewÃ¶hnlich ist und insbesondere nicht Ã¼ber den Rahmen hinausgeht, die bei der Hilfe freundschaftlich verbundener Familien erwartet werden kann.

Eine Zurechnung zum Versicherungsschutz folgt vorliegend auch nicht aus dem Umstandsmoment der â□□besonderen GefÃ¤hrlichkeitâ□□ der TÃ¤tigkeit, die dann in Betracht kommt, wenn Arbeiten verrichtet werden, die ein allgemein bekanntes Unfallrisiko darstellen und in der Regel nur von speziell ausgebildeten KrÃ¤ften durchgefÃ¼hrt werden (vgl. zur streitigen Aussagekraft des Kriteriums der besonderen GefÃ¤hrlichkeit: SÃ¤chsisches LSG â□□ L 2 U 68/09 â□□ a.a.O., Rn. 60; Schleswig-Holsteinisches LSG â□□ L 5 U 158/03 -, a.a.O., Rn. 35, jeweils m.w.N.). Diesem Kriterium kann vorliegend bereits deshalb kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden, da die TÃ¤tigkeit an sich weder objektiv noch subjektiv besonders gefÃ¤hrlich war und eine spezielle Fachkraft erfordert hÃ¤tte. Nach der Aussage des Zeugen GD, war die TÃ¤tigkeit gerade nicht per se hochgradig gefÃ¤hrlich. Soweit er vorgetragen hat, durch das Handling mit schweren GegenstÃ¤nden bestÃ¼nden schon Risiken, ist dies sicherlich zutreffend, begrÃ¼ndet aber keine besondere GefÃ¤hrlichkeit im zuvor genannten Sinn. Auf das Kriterium der â□□besonderen GefÃ¤hrlichkeitâ□□ kann es nach Rechtsprechung des Senats im Ã□brigen allenfalls dann entscheidungserheblich ankommen, wenn die Beteiligten aufgrund der besonderen GefÃ¤hrlichkeit subjektiv berechtigt davon ausgingen, dass die konkrete TÃ¤tigkeit das MaÃ□ einer sozial erwartbaren Hilfeleistungen Ã¼bersteigt (Urteil des Senats vom 28. September 2020 â□□ L 1 U 3157/19 -). Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass GD dem KlÃ¤ger eine TÃ¤tigkeit von â□□besonderer GefÃ¤hrlichkeitâ□□ abverlangt und sich der KlÃ¤ger in Kenntnis dieses Risikos hiermit einverstanden erklÃ¤rt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.
Â

Erstellt am: 07.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024